BVerfG, Beschluss v. 14.10.2026 – 1 BvR 1965/23

1. Bei der Ermittlung und Bewertung der Angemessenheit der Verfahrensdauer sind insbesondere die Natur des Verfahrens und die Bedeutung der Sache, die Auswirkungen einer langen Verfahrensdauer für die Beteiligten, die Schwierigkeiten der Sachmaterie, das den Beteiligten zuzurechnende Verhalten, insbesondere von ihnen zu verantwortende Verfahrensverzögerungen, sowie die gerichtlich nur begrenzt zu beeinflussende Tätigkeit Dritter zu berücksichtigen.
2. Diese Maßstäbe werden durch die speziellen Aufgaben und die besondere Stellung des Bundesverfassungsgerichts mit den daraus folgenden organisatorischen und verfahrensmäßigen Besonderheiten modifiziert.
3. Bei der Entscheidung darüber, welches Verfahren aufgrund welcher Maßstäbe als vordringlich einzuschätzen ist, besteht zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Verfassungsrechtsprechung ein erheblicher Spielraum.
4. Dabei ist auch die Vielzahl und Komplexität familiengerichtlicher Verfahren und zugehöriger Eilanträge zu berücksichtigen.

(Leitsätze der Redaktion)